

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

35. Sitzung, 25.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 25. April 1850.

Gegenstand der Berathung: Budget, Bericht des Krongutsausschusses über die Colmar-Bau.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt 1/2 11 Uhr unter Vorsitz des Präsidenten Kitz. Auf der Ministerbank anwesend ist der Ministerialrath Krell.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protocoll der letzten Sitzung wird verlesen werden. (Dies geschieht durch den Schriftführer Tappenbeck.) Sind Erinnerungen gegen dieses Protocoll?

Abg. Schmedes: Nach dem Protocoll hat der Ausschuss die Vorschläge der Staatsregierung in Bezug auf das Wahlgesetz empfohlen, das ist aber nicht in allen Fällen geschehen, bei dem Kreise Dvelgönne war ich nicht mit der Mehrheit im Ausschusse einverstanden.

Präsident: Darnach ist das Protocoll zu berichtigen. Da sonst keine Erinnerungen gemacht sind, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Von Seiten der Staatsregierung sind gestern durch den Hrn. Ministerialrath v. Berg zur kurzen Hand mir übergeben 2 nachträgliche kurze Zusätze zum Entschädigungsgesetz für den Fall, daß dieser Gegenstand, noch seine Erledigung finden könne. Ich habe diese beiden Zusätze sofort an den Ablösungs-Ausschuss zur Berichterstattung abgegeben. Wir gehen über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung des Berichtes über das Budget. Ich ersuche den Herrn Berichtersteller fortzufahren.

Abg. Strackerjan (Berichtersteller, verliest:)

§. 2. Das Staatsministerium.

A. Gehalte:

1) fünf Mitglieder, davon 4 mit Functions-	
gehälte von je 1800 ₰	7200 ₰ — gr
und ein für das Militär-Departement	
mit	1923 " — "
für 2 Pferderationen	156 " 17 "

2) ein Referent	900 " ₰ gr
3) ein Secretär	700 " — "
4) zwei Registratoren zu 860 ₰ und 650 ₰	1510 " — "
5) ein Revisor	600 " — "
6) zwei Canzlisten zu 500 ₰ und 350 ₰	850 " — "
7) zwei Boten zu je 250 ₰	500 " — "

Der Ausschuss beantragt, diese Positionen überhaupt, betragend 14,339 ₰ 17 gr zu bewilligen, dabei aber die Erhaltung auszusprechen, daß

- a. die Zahl der Mitglieder des Ministeriums bei vorkommender Vacanz oder überhaupt eintretender Erledigung auf drei werde herabgesetzt werden;
- b. daß von dem Gehalten der sub 3 bis 7 gedachten Angestellten, falls der eine oder andere von ihnen instructionsmäßig verpflichtet sein sollte, zugleich Privatangelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wahrzunehmen, ein verhältnismäßiger Antheil von den betreffenden Gehalten auf die Privatcasse des Großherzogs werde übernommen werden.

Bei eintretender Vacanz dürste dann eine solche Geschäftsvereinigung in Gemäßheit des Art. 117. des Staatsgrundgesetzes aufhören.

Gänzlich weggfallen aus dem Voranschlag werden dagegen die Gehalte für zwei Referenten mit 1400 ₰ und 1200 ₰, weil diese nach den eignen Bemerkungen der Staatsregierung für jetzt nicht zur Auszahlung kommen, indem statt dieser Pöste Ministergehälte gezahlt werden.

Sollten die Referenten im Laufe des Jahres 1850 in ihre frühere Stellung zurückkehren, so kann das Gehalt derselben von dem Ministergehalt, was für sie ausgelegt wird, bezahlt werden.



Hier ist mir später ein Bedenken erhoben und ich habe mich in Folge dessen hier von der Mehrheit des Ausschusses getrennt und erlaube mir, noch folgendes Minderheitsgutachten vorzutragen:

Gegen diesen Theil des Berichts ist später das Bedenken entstanden, daß wenn wie daselbst erwähnt im Laufe des Jahres 1850 eine Veränderung im Ministerium eintreten und in Folge dessen diejenigen Mitglieder des Ministeriums, deren bisherige Gehalte als Ministerial-Referenten im Vorschlage mit ausgeworfen wird, in diese ihre bisherige Stellung zurücktreten würden, doch kaum anzunehmen sein dürfte, daß drei verantwortliche Mitglieder des Ministeriums (zwei des Civil- und einer des Militärstandes) zur Zeit genügen würden, bei den, dem Ministerium obliegenden vielen und dringenden Arbeiten, die Geschäfte so rasch zu erledigen, als es im Interesse des Staates wünschenswerth erscheint. Wenn es aber im Interesse des Staates liegen kann, daß mehr als drei verantwortliche Mitglieder des Ministeriums ernannt werden, so können auch die für Gehalte von vier Minister des Civilstandes ausgeworfenen 7200 fl , wenn davon auch die jetzt vacanten Gehalte der beiden Referenten mit 2600 fl bestritten werden sollen nicht hinreichen um drei Minister angemessen zu besolden, namentlich wenn jemand in's Ministerium berufen werden sollte, der bereits einen höheren Gehalt bezieht, als die gegenwärtigen Mitglieder des Ministeriums. Darnach würde dann die oben unter a ausgesprochene Erwartung nach dem Antrage der Minderheit dahin zu beschränken sein,

daß die Zahl der Mitglieder des Ministeriums bei vorkommender Vacanz oder überhaupt eintretender Erledigung soweit irgend thunlich beschränkt, und den Mitgliedern des Ministeriums zusammen an Gehalt nicht mehr werde bewilligt werden, als dafür speciell in der Begründung des Vorschlags ausgeworfen.

Eine weitere Folge würde dann sein, daß die beanstandeten zur Zeit vacanten Gehalte zweier Ministerialreferenten mit 2600 fl zu bewilligen seien, welche Summe aber selbstredend nicht zur Ausgabe kommen würde, so lange die betreffenden Personen den Functionsgehalt als Mitglieder des Ministeriums beziehen.

Ich nehme nämlich an, daß ein Minister für das Militärdepartement immer den elden oder einen ähnlichen Gehalt haben werde, wie der jetzige Minister.

Dann ist wieder der Ausschuß einstimmig in seinem Gutachten:

B. Geschäftskosten.

1) Allgemeine des Staatsministeriums, sind nach Abzug der einkommenden zu 438 fl angeschlagenen Sporeln (Expeditionsgebühren) für Bestellungen, Volljährigkeitserklärungen, Confirmationen u. u. veranschlagt zu 2932 fl . Da es indessen unangemessen erscheint, bei der höchsten Staatsbehörde Sporteln, namentlich auch für die bei Anstellungen, Besoldungen u. u. zu ertheilenden s. g. Bestellungen zu erheben, da ferner für manche Confirmationen u. u., welche

früher von dem Regenten selbst vollzogen wurden, jetzt aber Kraft generellen Auftrages von den oberen Landesbehörden vollzogen werden, die gleichen Confirmationengebühren bei diesen Landesbehörden berechnet und vereinnahmt werden, beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß,

- 1) die Expeditionsgebühren für Bestellungen ferner nicht mehr erhoben werden und damit zugleich auch die Verwendung der bisher zu den Bestellungen genommenen Stempelbogen bis zur Höhe der Expeditionsgebühr wegfalle,
 - 2) daß die Gebühren für Volljährigkeitserklärungen, Confirmationen u. u. künftig bei der betreffenden oberen Provinzialbehörde berechnet und vereinnahmt werden.
- 2) Besondere des Militär-Departements sind, veranschlagt zu 562 fl .

Ueber die Vorschläge sind bei der Staatsregierung Erkundigungen eingezogen, und findet der Ausschuß keinen Grund dieselben zu beanstanden.

Von den für das Staatsministerium	
unter §. 2. ausgeworfenen	19,533 fl 17 gr
werden demnach nach dem zu A. Bemerkten	2600 " — "
<hr/>	
abgehen und bleiben	16,933 fl 17 gr
aber nach dem zu B. Bemerkten die für Sporteln u. abgesetzten	438 " — "
<hr/>	

zum Vollen wieder hinzugehen müssen, da sich nicht übersehen läßt, ob und wieviel davon bereits zur Einahme gekommen, also 17,371 fl 17 gr zu bewilligen sein.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit beantragt demnach:

der Landtag wolle den Vorschlag für das Staatsministerium bis zur Summe von 17,371 fl 17 gr bewilligen.

Die Minderheit (Strackerjan) beantragt:

die für das Staatsministerium ausgeworfenen 19,533 fl 17 gr unter Hinzurechnung von 438 fl mit zusammen 19,971 fl 17 gr zu bewilligen.

Abg. **Bargmann**: Gegen den Antrag der Minderheit habe ich zu bemerken, daß früher gleich nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes nur 3 Minister, und später, nach dem Eintritt des Obersten Roske, 4 Minister da waren, und daß damals die Geschäfte ebenso umfangreich und wichtig waren, als jetzt. Auch während des constituirenden Landtags waren nur 3 Minister da. Freilich gab's damals noch keine Verantwortlichkeit im Sinne des Staatsgrundgesetzes. Die Mehrheit des Ausschusses hat die Bewilligung der Gehalte für 5 Mitglieder des Ministeriums und einen Referenten beantragt. Diese Zahl wird auch künftig genügen, wenn auch der eine

oder andere davon als Minister abgehen sollte. Ich muß also bei dem Mehrheitsantrage beharren.

Abg. Strackerjan: Es sind noch Zweifel darüber erhoben, ob die Bestallungs-Gebühren, die bereits fällig, aber noch nicht erhoben sind, noch bezahlt werden sollen oder nicht. Im Ausschusse ist dies auch zur Sprache gekommen, er ist aber der Ansicht gewesen, daß es durch die Fassung des Antrags schon ausgedrückt sei, weil da steht: Die Expeditionsgebühren für Bestallungen sollen ferner nicht mehr erhoben werden, und damit zugleich auch die Verwendung der bisher zu den Bestallungen genommenen Stempelbogen bis zur Höhe der Expeditionsgebühr wegfallen.

In Bezug auf das gegen das Minderheitsgutachten bemerkte, erlaube ich mir noch dem, was ich schon früher bei der Begründung desselben gesagt habe, hinzuzufügen, daß allerdings früher nur 2 Minister da waren, da war aber die ganze constitutionelle Verwaltung noch nicht organisirt. Das Staatsministerium wird, wenn ihm in Folge der neuen Organisation mehr Geschäfte zugewiesen werden, mehr Kräfte haben müssen, als es bis jetzt hat. Ich will nur daran erinnern, daß künftig mehrere Geschäfte, die jetzt die Regierung hat, auf das Ministerium übergehen werden und dann die Zahl der Arbeiter bei dem Ministerium auch nothwendig vermehrt werden muß.

Abg. Bibel: Hiergegen nur vier Worte: Kommt Zeit, kommt Rath.

Abg. Bargmann: Ich wollte nur kurz darauf hinweisen, daß Herr Strackerjan die Gehalte von 8 Mitglieder bewilligt hat, für 5 verantwortliche Mitglieder und 3 Referenten. So stark ist das Ministerium gewiß nie besetzt, und ich glaube auch nicht, daß eine so starke Besetzung nöthig ist. Uebrigens muß ich noch auf die Kleinheit des oldenburgischen Staats hinweisen.

Abg. Bothe: Der Herr Berichterstatter hat eben erwähnt, daß der Ausschuss auch die Bestallung im Sinne gehabt habe, die schon jetzt gegeben, aber noch nicht bezahlt seien. Das scheint mir nicht deutlich in dem Antrage zu liegen. Es könnte immer zweifelhaft sein, ob sich das auf diejenigen Fälle bezieht, wo die Bestallungen schon ausgegeben sind. Es wäre wohl besser, wenn ein Zusatz gemacht würde, den ich beantragen will, nämlich hinter dem Worte „Bestallung“ einzuschalten:

„sie mögen bereits ausgegeben sein oder nicht.“

Präsident: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen. — (Nachdem der Abg. Bothe seinen Antrag übergeben hat:) Ist dieser Antrag, daß hinter „Bestallungen“ der Zusatz eingeschaltet werde:

„sie mögen bereits ausgegeben sein oder nicht“
unterstützt?

Er ist nicht unterstützt.

Ministerialrath Krell: Ich muß doch bemerken, daß diese Einnahme bei der jetzigen Finanzlage schwerlich entbehrt werden kann, die Staatsregierung daher nicht in der Lage ist, sie aufgeben zu können, so klein sie auch ist, und

daß deshalb die Beibehaltung in ihrem Interesse gelegen ist. Sollte künftig eine andere Einrichtung mit den Bestallungen ic. getroffen werden, so wird ein Bedenken gegen die Aufhebung der Abgabe weniger begründet sein. Dann ist im Ausschussberichte noch hinzugefügt, es sei nicht in der Ordnung, bei dem Ministerium Sporteln zu berechnen. Wenn aber das Ministerium, wie zu erwarten, eine Verwaltungsbehörde wird, so müßten doch die Sporteln berechnet werden, wie bei jeder andern Verwaltungsbehörde.

Abg. Mölling: Ich möchte doch dafür halten, daß diese Gebühren wegfallen müßten. Es ist immer eine, wie ich glaube, nicht angemessene Ausgabe, daß der Beamte, der eine Bestallung bekommt, dafür Gebühren bezahlt. Es scheint auch noch sehr fraglich, ob die Sporteln bei dem Ministerium oder dem Cabinet, überhaupt bei Verwaltungsbehörden beizubehalten sind. Ich wenigstens für meine Person finde sie unstatthaft. Dabei ist noch zu bedenken, daß gerade hier die Beamten in ihrer jetzigen schlechten Stellung, wenigstens gegen die in früherer Zeit, wo sie nicht genirt waren, ungemein durch diese Ausgabe leiden, denn die Bestallungsgebühren haben bekanntlich eine ungemeine Höhe.

Abg. Panraz: Ich wollte nur bemerken, daß die allgemeine Behauptung, daß bei den Administrativbehörden keine Sporteln berechnet werden müßten, mir zu weit zu gehen scheint; wenigstens so lange, als die Administrativbehörde als Recursinstanzen entscheiden.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion hierüber für geschlossen und wir schreiten, sofern . . .

Der Berichterstatter hat das Wort.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter): Da der Antrag des Herrn Bothe nicht unterstützt ist, so möchte ich doch noch wieder darauf zurückkommen, daß wir dasselbe durch unsern Antrag haben ausdrücken wollen und bitte ich, daß dies im Protocoll bemerkt werde. Weiter habe ich nichts zu bemerken.

Präsident: Es liegen nun mehrere und specielle Anträge des Ausschusses vor, die nachher dann zum generellen Antrage der Minderheit und Mehrheit geführt haben. Ich glaube wohl, daß ich die speciellen Anträge doch wohl vorher zur Abstimmung im Einzelnen bringen muß. „Der Ausschuss, heißt es, beantragt diese Positionen, überhaupt betragend 14339 Thlr. 17 Gr., zu bewilligen, dabei aber die Erwartung auszusprechen, daß

- a) die Zahl der Mitglieder des Ministeriums bei vorkommender Vacanz oder überhaupt eintretender Eileidigung auf drei werde herabgesetzt werden;
- b) daß von den Gehalten der sub 3 bis 7 gedachten Angestellten, falls der eine oder andere von ihnen instructionsmäßig verpflichtet sein sollte, zugleich Privatangelegenheiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wahrzunehmen, ein verhältnismäßiger Antheil von den betreffenden Gehalten auf die Privataffäre des Großherzogs werde übernommen werden.

Bei eintretender Vacanz dürfte dann eine solche

90*



Geschäftsvereinigung in Gemäßheit des Art. 117 des Staatsgrundgesetzes aufhören.“

Ich glaube, ich muß diese Anträge unter a. und b. wohl einzeln zur Abstimmung bringen, weil die Meinung verschieden sein kann. Ich bitte also die Herren, welche diese Position bewilligen wollen, zunächst in der Erwartung, welche hier unter a. ausgesprochen ist, „daß die Zahl der Mitglieder des Ministeriums bei vorkommender Vacanz oder überhaupt eintretender Erledigung auf drei werde herabgesetzt werden“, diese Herren bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Ich bitte jetzt Diejenigen, welche die gedachte Ausgabe bewilligen wollen, unter der sub b. gedachten Voraussetzung, „daß von den Gehalten der sub 3 bis 7 gedachten Angestellten, falls der eine oder andere von ihnen instructionsmäßig verpflichtet sein sollte, zugleich Privatangelegenheiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wahrzunehmen, ein verhältnismäßiger Antheil von den betreffenden Gehalten auf die Privataffäre des Großherzogs werde übernommen werden.“

Bei eintretender Vacanz dürfte dann eine solche Geschäftsvereinigung in Gemäßheit Art. 117 des Staatsgrundgesetzes aufhören“, aussprechen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Dann ist der Antrag gestellt: „der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1) die Expeditionsgebühren für Bestellungen ferner nicht mehr gehoben werden und damit zugleich auch die Verwendung der bisher zu den Bestellungen genommenen Stempelbogen bis zur Höhe der Expeditionsgebühr wegfallt:

2) daß die Gebühren für Volljährigkeitserklärungen, Confirmationen u. künftig bei der betreffenden oberen Provincialbehörde berechnet und vereinnahmt werden.

Abg. v. Finckh: Muß nun auch getrennt werden.

Präsident: Die Herren, welche dieses Einverständnis ad 1, „daß die Expeditionsgebühren für Bestellungen ferner nicht mehr gehoben werden und damit zugleich auch die Verwendung der bisher zu den Bestellungen genommenen Stempelbogen bis zur Höhe der Expeditionsgebühr wegfallt“, aussprechen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Die Herren, welche den Antrag ad 2, „daß die Gebühren für Volljährigkeitserklärungen, Confirmationen u. künftig bei der betreffenden oberen Provincialbehörde berechnet und vereinnahmt werden“, aussprechen wollen, bitte ich ebenfalls aufzustehen.

Ebenfalls angenommen.

Jetzt kommt nun der Schlufsantrag der Majorität und Minorität, welche davon abhängen, ob die Herren die Gehalte der 2 Referenten mit 1400 und 1200 Thlr. noch bewilligen wollen. Die Mehrheit des Ausschusses hat beantragt: „der Landtag wolle den Voranschlag für das Staatsministerium bis zur Summe von 17,371 Thlr. 17 Gr. bewilligen.“ — Die Minderheit hat beantragt: „die für das

Ministerium ausgeworfenen 19,533 Thlr. 17 Gr. unter Hinzurechnung von 438 Thlr. mit zusammen 19,971 Thlr. 17 Gr. zu bewilligen.“ — Ich bringe zunächst den Antrag der Minorität, als den am weitesten gehenden zur Abstimmung und bitte daher die Herren, welche den Antrag der Minderheit, den ich oben vorgelesen habe, annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jetzt die Herren, welche den Antrag der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Straßerjan (Berichterstatter, verliest):

§. 3. Haus und Verdienst-Orden.

Für den Haus- und Verdienst-Orden sind in dem Voranschlage der Centrausgaben zwar keine baare Ausgaben ausgeworfen, indessen ist der Orden dort mit aufgeführt und nach den Bemerkungen zum Voranschlage und der ausführlicheren Begründung desselben, sind durch Verfügung des Großherzogs vom 19. August 1839 vorläufig die bei den Gebietsabtretungen im Jahre 1817 von Hannover an Oldenburg übergegangenen Einkünfte der ehemaligen Johanniter Commende Lage zur Bestreitung der Ausgaben jenes Ordens bestimmt, während die außerdem noch erforderlichen Geldmittel aus der Großherzoglichen Schatzkammer zugewiesen werden.

Nach der mit vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Ordenscasse für das Jahr 1850 betragen nämlich die Ausgaben:

1) an Präbenden der Ordens-Capitularen (eine an Großkreuze zu 500 Thlr. Gold, zwei an Groß-Comthure zu 400 Thlr. Gold, wovon jedoch eine nur für ein Quartal zur Ausgabe kommt, vier an Comthure zu je 300 Thlr. Gold, vier an Kleinkreuze zu je 200 Thlr. Gold, zusammen 3000 ₰ Gold)	3,375 ₰
2) an Besoldungen der Beamten (für den Ordens-Secretair 150 ₰, Rentmeister 150 ₰, Kanzlisten und Registrator 100 ₰) zusammen 400 ₰ Gold	450 „
3) an Extraordinairen für Ordensdecorationen, Livree des Ordensboten (diese Stelle ist jetzt unbesetzt) und Portoauslagen	835 „

Im Ganzen 4,660 ₰

Dagegen sind an Einkünften der Commende Lage nur veranschlagt 1,895 „

mithin wäre ein Zuschuß von 2,765 ₰ aus Großherzoglicher Schatzkammer erforderlich.

Bei dieser Position des Voranschlags mußte sich nun zunächst die Frage aufdrängen, gehört dieselbe in den Voranschlag der Central-Ausgaben? Der Finanz-Ausschuß hat indessen geglaubt, dieselbe bejahen zu müssen, denn wenn auch der Orden nicht unter den im Art. 153 des Staatsgrundgesetzes aufgezählten gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen aufgeführt ist, so können doch nach Art. 154 auch andere Gegenstände für gemeinsam erklärt werden

und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn überall der hier in Rede stehende Orden als eine Staats-Anstalt oder Einrichtung anzusehen, er als eine dem ganzen Großherzogthume gemeinsame Angelegenheit angesehen werden müsse und daher in Gemäßheit des Art. 154 dafür zu erklären sei, wie Großherzogliche Staatsregierung den Orden auch für eine solche gemeinsame Angelegenheit anseht, indem derselbe in dem Budget der Centralausgaben aufgeführt steht.

Der Finanzausschuß beantragt daher:

der Landtag erkläre sich damit einverstanden, daß der Haus- und Verdienst-Orden als eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Großherzogthums nach Art. 154 des Staatsgrundgesetzes anzusehen sei.

Präsident: Wenn Niemand sich hierüber zum Worte meldet

Abg. Lindemann: Ich habe im Ausschusse Bedenken gehabt, über die Stellung des Ordens zum Staate, allein ich habe mich dem unterworfen, daß man den Ausschussantrag gestellt hat der Orden sei eine Centralangelegenheit.

Ich habe dies gethan in der Voraussetzung, daß wenn einmal der Orden ein Staatsorden ist, so stehen auch seine Statuten unter der Controle des Staates und der Landtag ist befugt, darüber früher oder später Anträge zu stellen, die den Orden mehr staatlich als hofmäßig gestalten werden. Das zur Motivirung meiner Abstimmung.

Präsident: Wenn Niemand weiter sich hierüber zum Worte meldet, so erkläre ich die Discussion über diese Frage für geschlossen und bringe dieselbe zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

„der Landtag erkläre sich damit einverstanden, daß der Haus- und Verdienst-Orden als eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Großherzogthums nach Art. 154. des Staatsgrundgesetzes anzusehen sei.“

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Es wird in Gemäßheit des Art. 156. des Staatsgrundgesetzes zu Protocoll zu constatiren sein, daß von Seiten der Abg. der einzelnen Provinzen gegen diesen Beschluß kein Widerspruch erhoben ist.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verliest):

Wenn der Ausschuß dann die Verhältnisse des Haus- und Verdienst Ordens, seine Berechtigung zum unveränderten oder veränderten Fortbestande, namentlich in Bezug auf die etwaige Verpflichtung des Staates zu den Kosten des Ordens beizutragen, einer Prüfung unterzieht, so wird es für die Erörterung der hierbei sich aufwerfenden Fragen am förderlichsten sein, die Entstehung und Einrichtung des Ordens, soweit sie dafür von Bedeutung ist, hier darzulegen.

Der Haus- und Verdienst-Orden Peter Friedrich Ludwig's wurde durch Patent des Großherzogs vom 27. November 1838 gestiftet; in dem Eingange des Patents heißt es in dieser Beziehung:

„In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Aus-

zeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vortreffliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen Männern Beweise unserer Zufriedenheit und unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal unserer Gewogenheit ertheilen zu können haben Wir beschlossen einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, den Wir den Namen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.“

Dann heißt es im §. 1.

„Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens und Ihm allein steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die demselben obliegenden Ordensgeschäfte; nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.“

§. 2.

„Der Orden soll 1. aus Capitularen und 2. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

- 1) Großkreuze,
- 2) Groß-Comthure
- 3) Comthure,
- 4) Kleinkreuz.“

Ferner im §. 10.

„Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus
2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Thaler Gold,
2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Thlr. Gold,
4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Thlr. Gold und
8 Kleinkreuzen, von denen die 4 Ältesten Präben-



den von jährlich 200 Thlr. Gold zu genießen haben.“

Ferner im §. 31.

„Der Ordens-Canzlei steht ein Ordens-Canzler vor, diesem sind beigegeben: ein Ordens-Secretär, ein Ordens-Kentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.“

Endlich im §. 33.

„Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind widerruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistung erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.“

Das Patent ist contrasignirt von dem dermaligen Staats- und Cabinetsminister.

Die im Eingange des Patents verheißene Dotation des Ordens erfolgte dann durch folgende Verfügung des Großherzogs vom 19. August 1839.

„Da es Unsere Absicht ist die der Verwaltung Unserer Cammer bis hiezu überwiesenen Revenüen des hierher übergegangenen Vermögens-Theil der Commende-Lage der Cassé Unsers Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu überweisen worüber Wir Uns vorbehalten Unserer Cammer das Nähere in Kurzem zugehen zu lassen, so geben Wir derselben vorläufig hiemit auf, die jährlichen Einkünfte der Commende-Güter, wie auch die Zinsen des gesammten Capitals, von nun an nicht weiter zu belegen, solche vielmehr der obigen Cassé auf Anweisung des Ordens-Canzlers, Geheimen-Raths Freiherrn von Berg auszahlen zu lassen.“

Die darin vorbehaltene nähere Verfügung erfolgte indessen anscheinend nicht.

Die sich hierbei zunächst aufdrängende Frage ist nun wohl die, liegt eine rechtliche Verpflichtung des Staats vor zu den Ausgaben der Ordenscasse beizutragen? indem bei einer Bejahung derselben eine Erörterung der Frage überflüssig wird, ob es im Interesse des Staats liege, jene Ausgaben zu bestreiten. Die Ausgaben der Ordenscasse bestehen nun nach dem Obigen zum Theil aus Präbenden der Capitularen, zum Theil aus Gehältern der Ordensbeamten, zum Theil endlich aus sonstigen Ausgaben an Geschäftskosten u.

Was nun die ersteren, die Präbenden der Ordens-Capitularen betrifft, so sind dieselben beziehungsweise der Möglichkeit der Verleihung derselben in einem Gesetze, indem durch Landesherrliches Patent und der für Gesetze vorgeschriebenen Weise verkündigten Ordensstatuten begründet; der Großherzog trat, bei Gründung des Ordens und bei Verleihung der Präbenden als Regent des Großherzogthums Oldenburg auf, wie dies auch aus dem Eingange und §. 1. der Statuten deutlich hervorgeht, und die einzelnen Capitularen werden in Folge der statutenmäßig geschehenen Verleihung der Präbende, einen rechtbegründeten Anspruch auf Fortbezug der Präbende gegen den Staat haben, als dessen Vertreter der Großherzog bei Stiftung und Verleihung der Orden austritt. Indessen

wird diese Verpflichtung des Staats nie weiter gehen können, als der Großherzog den Staat dafür verpflichtet hat, oder mit andern Worten, als von den Einkünften des Staats zur Dotation der Ordens-Casse angewiesen worden sind. Die Dotation des Ordens ist nun freilich nach dem oben mitgetheilten Wortlaute der Verfügung vom 19. Aug. 1839 nur eine vorläufige gewesen und die eben daselbst vorbehaltene nähere Verfügung darüber anscheinend nicht erfolgt (weil einer solchen, in der Begründung des Voranschlags keine Erwähnung geschieht) allein es wird daraus nicht gefolgert werden können, daß diese Dotation zurückgezogen werden dürfe, so lange rechtlich begründete Ansprüche, wie die der jetzigen Präbendarien des Ordenscapitels gegen die Ordens-Casse geltend gemacht werden können.

Anders liegt die Sache in Beziehung auf die zweite Classe der Ausgaben, in Beziehung auf die Gehalte der Ordens-Beamten; die sämmtlichen Stellen der Ordens-Canzlei sind nämlich nach dem eben mitgetheilten §. 33. der Statuten widerruflich. Die Ordens-Beamten können daher jeder Zeit entlassen werden und sie haben keinen rechtlichen Anspruch auf fernere Beibehaltung der ihnen verliehenen Vergütung für ihre Dienstleistungen. Der Landtag ist daher hier in der Lage, beantragen zu können, daß von den zur Dotation des Ordens aus der Staatscasse zu zahlenden Geldern nichts zur Zahlung der Gehalte der zur Ordens-Canzlei gehörigen Personen verwandt werde, indem deren gewiß nicht bedeutenden Geschäfte sehr wohl als Nebengeschäft von sonst besoldeten Beamten, werden besorgt werden können, wie auch jetzt in der Regel geschehen wird.

Bei der dritten Ausgabe-Kubrik „an Extraordinarien“ zum Betrage von 835 Thlr. würde nun freilich die Frage in Erwägung kommen können, ob es gerathen, hierfür etwas zu bewilligen und nicht vielmehr auf Aufhebung des Ordens anzutragen, allein der Ausschuß hat geglaubt dies zur Zeit unerörtert lassen zu dürfen, da er nach dem Obenerwähnten der Ansicht ist, es stehe auch bei einer sofortigen Aufhebung des Ordens den Präbendarien ein Rechtsanspruch gegen den Staat zu auf Fortbeziehung ihrer Präbenden und zwar bis zum Betrage der der Ordens-Casse aus dem Staatsvermögen zugewiesenen Einkünfte und diese Einkünfte (sie sind zu 1895 Thlr. veranschlagt) bei weitem nicht die zu 3375 Thlr. veranschlagten Ausgaben für Präbenden decken, der darnach erforderliche Zuschuß zu Ordens-Casse aber aus der Großherzoglichen Schatzkassé bestritten wird. Aus demselben Grunde glaubt der Ausschuß es auch unterlassen zu dürfen, den Betrag dieser Ausgabe-Kubrik einer näheren Prüfung zu unterziehen, wengleich diese Summe von 835 Thlr. für Ordens-decorationen, Livree des Ordens-Boten und Porto-Auslagen recht hoch erscheint.

Der Ausschuß glaubt daher, sich in Bezug auf die Ordens-Casse zunächst auf den Antrag beschränken zu dürfen:

Der Landtag beschließt:

„er erkenne eine Verpflichtung der Staats-Casse zu den Ausgaben der Ordens-Casse beizutragen nur



insoweit an, als die der Ordens-Casse vorläufig zugewiesenen Einkünfte des diesseitigen Antheils der Commende-Lage zur Zahlung der jetzt schon verliehenen Capitular-Präbenden erforderlich sind und behält sich bis dahin, daß der Betrag der Einkünfte der Commende-Lage nicht mehr oder nicht ganz zur Auszahlung solcher Präbenden erforderlich ist, seine weiteren Anträge in dieser Beziehung vor."

Präsident: Da Niemand hierüber sich zum Worte gemeldet hat, so bringe ich den Antrag sofort zur Abstimmung.

„Der Landtag beschließt:

er erkenne eine Verpflichtung der Staatskasse zu den Ausgaben der Ordenskasse beizutragen nur insoweit an, als die der Ordenskasse vorläufig zugewiesenen Einkünfte des diesseitigen Antheils der Commende-Lage zur Zahlung der jetzt schon verliehenen Capitular-Präbenden erforderlich sind und behält sich bis dahin, daß der Betrag der Einkünfte der Commende-Lage nicht mehr oder nicht ganz zur Auszahlung solcher Präbenden erforderlich ist, seine weiteren Anträge in dieser Beziehung vor."

Sch bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Strackerjan** (Berichterstatter) verliest:

„Eine weitere Frage, die sich bei dieser Position des Voranschlags aufwirft, ist aber die, wenn nach dem oben Bemerkten der Haus- und Verdienstorden eine Centralangelegenheit ist, können dann die Einkünfte der Commende-Lage ferner der Ordenskasse betreffen werden, und muß nicht vielmehr, da nach Art. 209. des S.-G.-G. das vorhandene Staatsgut zwar eine im Eigenthum des ganzen Großherzogthums stehende Gesamtmass bildet, aber in Beziehung auf den Genuß seiner Einkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Masse zerfällt, damit die Einkünfte der Commende-Lage als unzweifelhaft zum Staatsgute gehörend, dem Herzogthume Oldenburg allein beglichen, soferne nicht etwa Dritte einen Anspruch auf Eigenthum an dieser Commende oder deren Einkünfte begründen könnten, in dem Voranschlage der Centralausgaben eine den Einkünften der Commende-Lage entsprechende Baarsumme als Beitrag zur Ordenskasse aufgeführt und dem Herzogthume die Einkünfte der Commende-Lage zugewiesen werden?"

Man könnte gegen die Bejahung dieser Frage vielleicht anführen wollen, es sei dadurch, daß die Einkünfte der Commende-Lage der Ordenskasse zugewiesen, diese Commende in das Eigenthum der Ordenskasse übergegangen, gewissermaßen eine Domäne derselben geworden, wenigstens aber sei ausgesprochen, daß die Einkünfte derselben zur Bestreitung von Centrallasten zu verwenden seien, so daß dieselben auch künftig dem Großherzogthum bleiben müßten, nicht der Provinzialklasse zu Gute gerechnet werden könnten. Man abgesehen davon, daß die Verwendung der Einkünfte von Staatsgütern zu Centrallasten ohne eine desfallige Ausgleichung unter den

einzelnen Provinzen den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenlaufen würde, welche der Genuß des Staatsgutes ausdrücklich der Provinz zuweisen, zu der dasselbe gehört (Staatsgrundgesetz Art. 209. Abs. 2.) wurde auch durch die ihrem Wortlaute nach oben mitgetheilte Großherzogliche Verfügung vom 19. August 1833 nicht die Commende-Lage selbst dem Orden zugewiesen, sondern nur die jährlichen Einkünfte derselben und die Zinsen des aus den bisherigen Einkünften angesammelten Capitals. Ueberdies ist aber auch die ganze Verfügung über die Einkünfte der Commende-Lage nur eine vorläufige, die nähere Bestimmung wurde ausdrücklich vorbehalten; diese wird jetzt, bei Regelung des Staats-Haushaltes, getroffen werden können und müssen, und nothwendig den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes gemäß zu treffen sein.

Die Mehrheit des Ausschusses (Bargmann, Böcker I, Niebour I, Strackerjan) kann sich daher nur dahin aussprechen, daß, wie auch bereits oben angedeutet, in den Voranschlag der Centralausgaben eine dem Betrage der Einkünfte aus dem zur Commende-Lagegehörigen Vermögen entsprechende Baarsumme aufgenommen werde, wozu dann die Einkünfte jener Commende selbst in Gemäßheit des Art. 209. dem Herzogthume Oldenburg verbleiben würden, wobei selbstredend dem Provinziallandtage des Herzogthums überlassen bliebe, wegen der im Jahre 1819 zu Gunsten der Centralkasse verwandten Einkünfte der mehrerwähnten Commende, seine etwaigen Gerechtsame gegen die Centralkasse geltend zu machen, und über die fernere Verwendung der Einkünfte der Commende-Lage, derentwegen bereits auf dem allgemeinen Landtage Reclamationen erhoben und Verwahrungen eingelegt wurden (Sitzung vom 18. August 1819. Stenogr. Ber. S. 123., Prot. S. 38.), zu beschließen und beantragen:

„Der Landtag wolle dieser Ansicht beitreten und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären.

Die Minderheit (Lindemann) spricht dagegen die Ansicht aus, Untersuchungen und Beschlüsse über diesen Gegenstand bis zu geeigneten Anträgen aus dem Herzogthume auszuführen.

In Bezug auf das Minoritätsgutachten möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß der Mehrheit des Ausschusses der Gegenstand so klar zu sein schien, daß er eine Aussetzung der Verhandlung bis zum nächsten Provinziallandtage, auf welchem jedenfalls eine Reclamation erfolgt sein würde — wo dann erst der folgende allgemeine Landtag darüber wieder hätte beschließen können — nicht nöthig erachtete und daß er daher glaubte, diesen Antrag stellen zu können und zu müssen.

Abg. **Lindemann:** So wenig Aussicht ich für Annahme des Minderheitsantrags habe, habe ich doch mit ein paar Worten zu bemerken, was ich eigentlich damit gewollt. Ich bin der Meinung, daß, da einmal vor Regelung des Staatshaushaltes die Einkünfte der Commende-Lage dem Ordenskapitel zugewiesen sind, daß diese Zuweisung fortbestehen



müsse, bis sie gesetzlich oder durch irgend eine andere zulässige Form wieder aufgehoben wird.

Der Umstand, daß die Zuweisung nur einstweilen geschehen ist, macht keinen Unterschied, denn einstweilen besteht sie fort, bis sie zu etwas Anderm geworden ist. So glaube ich auch jetzt noch, daß vorläufig und wenigstens im Laufe dieses Jahres noch die Einkünfte der Commende-Lage für die Einkünfte des Ordens zu verwenden sind und daß eine andere Ausgabesumme, die hier dem Orden ausgeworfen ist, nicht erforderlich ist, daß sie nicht in Wegfall gebracht werden muß.

Abg. Böckel: Ich wollte nur bemerken, daß nach unserer Ansicht die Commende-Lage nur einstweilen dem Orden zugewiesen ist und daß dieses zwar jetzt noch fortbesteht, aber aufhören würde, wenn der Landtag den beantragten Beschluß faßt und die Staatsregierung ihr Einverständnis erklärt.

Präsident: Wenn Niemand weiter zum Wort sich meldet, so erkläre ich die Discussion hierüber für geschlossen.

Es liegen 2 Anträge vor:

„Der Landtag wolle dieser Ansicht beitreten und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen sich damit einverstanden zu erklären.“

Die Minderheit spricht dagegen die Ansicht aus: Untersuchungen und Beschlüsse über diesen Gegenstand bis zu geeigneten Anträgen aus dem Herzogthum auszusetzen.

Der Antrag der Minderheit will die Beschlussfassung suspendiren, ist dilatorisch und in so fern präjudiziel. Er wird daher zuerst zur Abstimmung zu bringen sein und dann der Antrag der Mehrheit.

Ich bitte also die Herren, welche den Antrag der Minderheit „die Untersuchungen und Beschlüsse über diesen Gegenstand bis zu geeigneten Anträgen aus dem Herzogthum auszusetzen,“ beitreten wollen, aufzustehn. —

Der Antrag ist abgelehnt. —

Ich bitte jetzt die Herren, welche dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses, wie ich ihn eben vorgelesen habe: „Der Landtag wolle der ausgesprochenen Ansicht beitreten und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären“, beistimmen wollen, aufzustehn. —

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter verlist):

Es würde dann eintretenden Falls noch die Summe zu bestimmen sein, welche als Beitrag zu der Ordens-Casse in den Voranschlag der Central-Ausgaben aufzunehmen wäre.

Die Einkünfte aus der Commende-Lage sind, wie bereits oben erwähnt, in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ordenscasse zu 1895 Thlr. angeschlagen, und ist diese Summe als der Durchschnittsbetrag der Einnahmen von 9 Jahren bezeichnet, während der gleichfalls vorgelegte generelle Voranschlag der Einkünfte aus der Commende-Lage nur auf 1820 Thlr.

sich beläuft. *) Man könnte nun freilich den obigen Durchschnittsbetrag der Einkünfte für eine geeignete Summe halten wollen um sie, eben weil sie auf einen Durchschnitt mehrerer Jahre beruht, als eine Aversionalsumme für die von der Ordenscasse aus der Commende-Lage bezogenen Einkünfte in den Voranschlag der Ausgaben aufzunehmen. Der Ausschuss ist indessen der Ansicht, daß jener Durchschnittsbetrag hierfür gar nicht geeignet sei, man vielmehr auf den jetzigen Ertrag sehen müsse. Einmal nämlich bestehen die Einnahmen zu einem nicht unerheblichen Theile aus dem Erlöse für Naturallieferungen **) für welche die letzten 9 Jahre grade einen sehr hohen Ertrag lieferten, dann aber gehörten zu der Commende-Lage mehrere guthspflichtige Stellen und es sind der Einkünfte von denselben durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes gewiß erheblich vermindert, endlich aber fallen manche jener Berechtigungen unter die Bestimmungen des zu erwartenden Ablösungsgesetzes, es kann mithin der frühere Ertrag aus denselben für den künftigen keinen zuverlässigen Maßstab abgeben. Dieser letztere Umstand spricht aber auch überhaupt gegen die Annahme einer Aversionalsumme. Um nun aber weitläufigen Berechnungen zu entgehen, durch welche schwerlich eine erhebliche Minderung der Ausgabe erzielt würde, mögte es am gerathensten sein, für dieses Jahr die zu 1820 Thlr. veranschlagten Einkünfte der Commende-Lage als maßgebend anzunehmen und diese Summe als Beitrag zur Ordenscasse in den Voranschlag der Central-Ausgaben aufzunehmen, von welchem Betrage dann im nächsten Jahre mindestens die mit 156 Thlr. 19 gr. aufgeführten Restanten aus früheren Jahren abgehen würden.

Der Ausschuss beantragt daher:

es werde unter Ueberweisung der Einkünfte aus dem diesseitigen Antheile an der Commende-Lage an das Herzogthum Oldenburg für das Jahr 1850 die Summe von 1820 Thlr. als Beitrag zur Ordenscasse bewilligt.

*) Es sind veranschlagt an Restanten	156 Thlr. 19 gr.
An ständigen Grundabgaben und zwar den Erlös für	
Naturallieferungen	363 „ 66 ³ / ₅ „
f. g. Schulds- und Raigeldern	68 „ 39 ³ / ₅ „
Renten für abgelösete Lasten	122 „ 38 „
Spann-Dienst-Geldern	4 „ 36 „
aus einem Zehnten	23 „ 13 ² / ₅ „
an Erbpacht der Cronlager Mühle nach Abzug einer	
herkömmlichen Leistung an die Armen zu Neuenkirchen	58 „ 64 ¹ / ₂ „
an Zinsen des aus den Einkünften der Commende-	
Lage, Ablösungsgeldern ic. angesammelten und	
bei der Wegbaukasse belegeten Capitals von	
26,880 Thlr.	1067 „ 15 ¹ / ₅ „
	1855 „ 4 ¹ / ₂ „
Wovon an Hebungskosten abgehen	35 „ 4 ¹ / ₂ „

bleiben 1820 „ — „
Wogegen als Ertrag der zur Commende-Lage gehörigen diesseitigen Grundstücke, nichts veranschlagt ist, weil solche aus den sterilsten und steinigsten Haidbergen bestehen und sonst keinen Ertrag liefern.

**) 67 Malter Roggen und 57 Malter Hafer.



Präsident: Da Niemand sich hierüber zum Worte gemeldet hat, so bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag geht dahin: „Es werde, unter Ueberweisung der Einkünfte aus dem diesseitigen Antheile an der Commende-Lage an das Herzogthum Oldenburg für das Jahr 1850 die Summe von 1820 Thlr. als Beitrag zur Ordenskasse bewilligt“.

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehn.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichtersteller):

§. 15. F. Consulate und Gesandtschaften.
Bureaukosten des General-Consuls in London 562½ fl zur Bezahlung der Auslagen desselben und der Consula für Unterstützungen an Oldenburger in der Fremde, für Porto u. u. nach Abzug der Erstattungen etwa 500 fl .

Der Ausschuss trägt darauf an, diese beiden Posten zu bewilligen, dagegen aber das im Voranschlag aufgeführte Gehalt eines Ministerresidenten in Wien mit 562½ fl mit Rücksicht darauf, daß bereits einige Monate des Jahres 1850 verlossen sind und ein Theil des Gehalts vielleicht schon ausbezahlt sein könnte, zwar zur Hälfte zu bewilligen, die andere Hälfte aber nicht zu bewilligen, weil mit der Oesterreichischen Regierung keine weitere politische und diplomatische Beziehungen statt finden, als die etwaigen Verhandlungen mit der Bundescentral-Commission zu Frankfurt, wofür der in Wien wohnende Ministerresident nicht wirken kann.

Der Ausschuss beantragt demnach: für den §. 15. des Voranschlags Consulate und Gesandtschaften u. u. die Summe von 1343 fl 51 gr zu bewilligen.

Ministerialrath Krell: Ich möchte doch bemerken, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Sag für den Wiener Korrespondenten wenigstens für dies Jahr noch zu bewilligen. Es ist der einzige Agent der Art, den wir in Oestreich und auch für die mit Oestreich zusammenhängenden östlichen Landen Europas haben und er ist in manchen Fällen nützlich. Die Herren werden ersehen haben, daß seit vorigem Jahre schon 2 Korrespondenten abgeschafft sind und die Staatsregierung auf die Verminderung dieses Ausgabepostens ernstlich bedacht gewesen. Die Beibehaltung des Agenten in Wien hat deshalb gerathen erschienen, weil er namentlich für die Donaufürstenthümer und Klein-Asien thätig gewesen ist und es in dem jetzigen Augenblicke von Wichtigkeit ist, auch von Wien her Nachrichten, die sich auf politische Angelegenheiten beziehen, recht neu und frisch zu erhalten.

Abg. Vargmann: Ich muß der Versammlung anheim geben, in wie weit sie auf den Vorschlag des Herrn Ministerialrath einzugehen gedenkt. Mir scheint das, was vom Minister-Tische vorgebracht ist nicht triftig genug, um die Summe zu bewilligen.

Abg. Niebour II.: Ich muß auch gestehen, daß mir die Erklärung der Staatsregierung nicht genügend ist. Ich weiß nicht, welchen Nutzen wir von diesem Manne gehabt haben. Man hat die politischen Beziehungen mit Oestreich angeführt, das sind politische Ansichten; was die Handelsrückichten mit Asien betrifft, so weiß ich nicht, ob da etwas in unserm Interesse geschehen könne.

Minist.-Rath Krell: Ich erinnere mich eines bestimmten Falles, wo in Bukarest durch seine Vermittelung für Oldenburgische Staatsbürger gesorgt worden ist. Die Sache ist mir im Augenblicke nicht so genau bekannt, weil ich nicht darauf vorbereitet bin. Er hat in der Sache als Consul gewirkt.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, ich bin zwar auch im Allgemeinen der Ansicht, daß Oldenburg dergleichen auswärtige Correspondenten nicht nothwendig bedarf; allein es handelt sich hier nur um eine Summe von etwa 280 fl . Wenn nun vom Ministerium gesagt wird, es habe Inkonvenienzen mit dem Manne sich sofort auseinander zu finden; wenn ferner das Ministerium diese Stelle augenblicklich nicht für unwichtig hält, — so bin ich doch dafür, diesen Posten wenigstens für dieses Jahr noch beizubehalten, in der Erwartung, daß das Ministerium ihn mit dem Ablaufe des Jahres eingehen lassen werde.

Abg. Böckel: Ich glaube, von einer wirklichen politischen Wirksamkeit dieses Agenten kann wohl kaum die Rede sein. Wir werden übrigens, so viel ich weiß, unter §. 18 auch wieder einige Kosten finden, die verlangt werden für Consulate und dergleichen Beziehungen, wozu diese Position dann auch fallen würde, im Fall wir wünschen sollten, in Oestreich Jemanden zu verwenden, daß wir dort einen selbstständigen Consul haben müssen, ich muß sagen, daß ist mir unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus nicht klar und da der Gehalt zur Hälfte zur Genehmigung vorgeschlagen ist, so glaube ich kaum, daß Schwierigkeiten sein werden, das Verhältniß zur rechten Zeit zu lösen.

Abg. Strackerjan: Ich möchte doch jetzt nach dem, was ich gehört habe, für die Bewilligung der ganzen von dem Ministerium veranschlagten Summe mich ausprechen. Wenn ich nicht sehr irre, so stehen die oldenburgischen Staatsbürger in der Levante unter der besondern Protection der österröichischen Gesandtschaft und unter diesen Umständen kann es für die Betheiligten sehr wichtig werden, wenn durch einen Geschäftsträger, der in Wien ist, eintretenden Falls die desfallsige Vermittelung geführt werden kann. Deshalb möchte ich wenigstens, und da es sich dabei nur um eine Summe von 280 fl handelt, für die Bewilligung der vollen Summe stimmen und stelle einen Antrag darauf.

Präsident: Ist dieser Antrag des Abg. Strackerjan, dahin: „daß die volle Summe bewilligt werde“, unterstützt? (Die Unterstützung erfolgt.)

Es bedarf übrigens auch keiner Unterstützung als Antrag eines Ausschussmitgliedes. Darnach würde ich dann zuerst den Antrag auf Bewilligung der vollen veranschlagten Summe zur Abstimmung bringen und eventuell den Antrag des Aus-



schusses auf Bewilligung der geringern Summe. Ich bitte demnach die Herren, welche dem Antrage, daß die gedachte Summe bewilligt wird, beitreten wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen und somit der Ausschussantrag erledigt.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verliest):

§. 16. G. Pensionen und Wartegelder.

Als solche finden sich im Voranschlage aufgeführt 9,824 fl 38 gr .

Gegen die Höhe der Pensionen, welche dem vom Landtage bei Berathung des Pensionsgesetzes beantragten maximum zum Theil um das Doppelte übersteigen, so wie dagegen, daß die Pensionen zum Theil an Kinder von Staatsdienern und die Witwe eines Staatsdieners verliehen werden, welche Verleihungen auch während der frühern Verwaltung Abweichungen von der Regel waren, wornach nur die Staatsdiener selbst im Fall der Dienstuntüchtigkeit pensionirt werden, — wird aus dem Grunde nicht monirt werden können, weil der constituirende Landtag in der Sitzung vom 6. Februar 1849 den Beschluß gefaßt hat:

„Gehalte, Wartegelder und Pensionen, welche vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes in der dormaligen bestehenden ordnungsmäßigen Weise bewilligt worden, sind als rechtlich begründete Verbindlichkeiten der Staatscasse anzusehen.“

Die Pensionen sind vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes bewilligt, mit Ausnahme der in dem Verzeichnisse der Pensionen aufgeführten Pension für den gewesenen Kanzlisten Köllner ad 50 Thlr. Gold, welche bislang von der Staatsregierung nicht bewilligt worden ist, weil derselbe nicht Oldenburgischer Staatsbürger gewesen. Nach der Ansicht des Ausschusses kann nicht dieser Umstand, sondern seine langjährige Dienstzeit nur in Betracht kommen. Da ferner Köllner ein Alter von 70 Jahren erreicht hat und die jährliche Pension nur 50 Thlr. betragen soll, so veranlaßt dies Alles den Ausschuss, sich für die Pensionirung desselben auszusprechen und den Antrag an den Landtag zu stellen:

„die Zustimmung zu Verleihung einer Pension an den ehemaligen Kanzlisten Köllner von jährlich 50 Thlr. vom 1. Oct. 1848 an zu ertheilen und somit die in Voranschlag aufgeführten 9,824 fl 38 gr zu bewilligen.“

Präsident: Ich bringe, da Niemand sich zum Wort gemeldet hat, den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „die Zustimmung zu Verleihung einer Pension an den ehemaligen Kanzlisten Köllner von jährlich 50 Thlr. vom 1. Oct. 1848 an zu ertheilen und somit die in Voranschlag aufgeführten 9,824 fl 38 gr zu bewilligen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehn.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verliest):

§. 17. H. Verzinsung und zum Abtrage der Anleihe von 1849.

Die im §. 17. zur Verzinsung und Abtragung der Anleihe von 1849 in runder Summe veranschlagten 20,000 fl , beantragt der Ausschuss zu bewilligen, sieht sich jedoch zu folgenden Bemerkungen über die Anleihe selbst veranlaßt.

1) Eine Verzinsung des Capitals zu 4 Procent erscheint hoch, da z. B. die Wegbauschulden, die sich auf etwa 700,000 fl belaufen mögen, nur mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst werden und sich auch bei laufenden Obligationen, da kein zwingender Grund vorlag dieselben auf den Namen des Inhabers auszufertigen und da durch vermehrten Umlauf sich ein geringerer Procentsatz hätte erreichen lassen wie denn auch die Erfahrung gezeigt hat, daß bei 4 Procent die Anerbietungen in ganz kurzer Zeit vollständig gechehen waren.

2) Dadurch, daß die Einzahlungen sowohl in Courant als in Gold angenommen sind, so wie dadurch, daß nicht feste Sätze, außer daß die Summe mit 100 ausgehen mußte, bestimmt waren, ist eine gewisse Verwirrung und Unsicherheit im Voranschlage entstanden, wie denn auch die in der Begründung des Voranschlags enthaltene Bemerkung nachweist und weshalb für die Abtragung 1100 fl mehr eventuell bewilligt werden müssen, als die abzahlenden 5 Procent eigentlich erfordern, eine Summe, die übrigens im ungünstigsten Falle auch nicht einmal zur völligen Deckung reichen würde.

So ist denn der Uebelstand entstanden, daß die Schuld selbst nicht eine runde Summe sondern 209,937 $\frac{1}{2}$ fl beträgt und daß der Voranschlag der durch dieselben entstehenden Kosten sich nie wird in festen Zahlen bestimmen lassen, sondern die Ausgaben immer zwischen einem Maximum und Minimum schwanken werden.

Präsident: Der Ausschussantrag geht auf Bewilligung der Summe von 2000 fl und sofern Niemand das Wort darüber haben will, bringe ich den Antrag zur Abstimmung.

„Die im §. 17. zur Verzinsung der Anleihe von 1849 in runder Summe veranschlagten 2000 fl zu bewilligen.“

„Mit der angeführten Bemerkung.“ Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, aufzustehn.

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir den Bericht des Finanzausschusses, so weit er vertheilt worden ist, erledigt, und wir müssen erst die Fortsetzung abwarten. Sodann wäre der 2. Gegenstand unsrer Tagesordnung die Berathung der Zusammenstellung der Abänderungen zum Rekrutirungsgesetze. Dieser Bericht ist aber noch nicht vertheilt. Den Ausschuss trifft in dieser Hinsicht keine Schuld, denn die Zusammenstellung ist zeitig fertig geworden, indes die Expedition ist so mit Geschäften überladen, daß er erst heute oder morgen vertheilt werden kann. Es würde sich nun fragen, da der Bericht des Ausschusses für das Ablösungs-Gesetz theilweise schon gestern vertheilt ist, ob die Herren mit diesem jetzt beginnen wollen,



oder ob sie eine Nachmittags Sitzung wünschen, um den Bericht zuvor durchzulesen.

Pancras: Ich möchte bemerken, daß diese Nachmittags-Sitzung nur erst spät wird angefaßt werden können. Denn der Gegenstand ist sehr wichtig, und wird erst durchgenommen und in Ueberlegung gezogen werden müssen. Ich würde vorschlagen etwa um 6 Uhr.

Präsident: Um 6 Uhr. —

Abg. v. Finckh: Ich erlaube mir zu bemerken, daß damit die Sitzung mehrerer Ausschüsse collidiren würde und möchte deshalb vorschlagen, keinesfalls vor 7 Uhr. Meines Wissens wird übrigens das Ministerium erst heute über den Ablösungs-Bericht seinen Entschluß fassen. Es wäre aber doch sehr wünschenswerth, ja, wie ich glaube, durchaus nothwendig, daß das Ministerium in der Sitzung des Landtags zugegen ist, um sich definitiv erklären zu können. Ich möchte also anheim geben, den Bericht erst auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Ich glaube überhaupt auch nicht, daß wir durch das Ansehen einer Nachmittags-Sitzung etwas gewinnen. Denn es sind noch manche Ausschüsse in Thätigkeit, z. B. der Bannrechtsauschuß und auch der Ablösungsauschuß ist noch nicht ganz fertig. Ich kann also in diesem Ausschusse nicht gerade einen Zeitverlust finden, wohl aber einen sachlichen Gewinn.

Abg. Bibel: M. H.! Ihr Ausschuß hat freilich noch Bericht zu erstatten über einige Petitionen. Der Bericht ist aber fertig, er könnte heute noch zur Berathung kommen, wenn die Herren ihn nicht abgeklatscht zu haben wünschen, was ich nicht glaube, da die Sache sehr einfach ist. Außerdem hat der Ausschuß noch eine Aufgabe, die nicht genau mit dem Ablösungsgesetz zusammenhängt; er hat nämlich Bericht zu erstatten über die Ablösung der Berechtigungen des Staats nach Art. 59, Ziffer 6, des Staatsgrundgesetzes, und so möchte ich doch glauben, daß es besser wäre, wir nehmen das Ablösungsgesetz so bald als möglich in Berathung. Ob wir von dem Ministerium an Nachgiebigkeit gegen unsere Ansichten etwas zu erwarten haben, ist mir zweifelhaft. Das Benehmen, welches wir bis jetzt gesehen haben von diesem Departement des Ministeriums — ein anderes macht eine sehr erfreuliche Ausnahme — läßt mich wenig erwarten.

Präsident: Ich werde die Frage zur Abstimmung bringen, ob das Ablösungsgesetz diesen Abend 7 Uhr berathen werden soll, oder morgen 10 Uhr.

Ich bitte die Herren, welche wollen, daß wir mit der Berathung des Ablösungsgesetzes um 7 Uhr diesen Abend verfahren, aufzustehen.

Ist abgelehnt.

Also ist dann morgen früh 10 Uhr Sitzung.

Der Herr Abg. Klävermann hat Namens des Ausschusses für Auscheidung des Kronguts und für die Domänen um's Wort gebäeten zu einem nachträglichen Vortrage.

Abg. Klävermann (Berichterstatter): Es ist ein Bericht, welcher vom Ausschusse im Hauptbericht vorbehalten worden ist, betreffend die Colmarbau, und lautet, wie folgt:

Bei der Colmarbau, mit den stückweise verpachteten Ländereien und den auf derselben gelegenen Köterhäusern, berechnet sich der 20jährige Durchschnittsbeitrag auf 2850 Rthlr. 63 Gr.

Zu dieser Bau ist vor einigen Jahren eine Fläche Moor bei Neustadt von p. p. 53 Stück N. M. gelegt, worauf im Jahre 1848 ein Köterhaus gebaut wurde, welches zu 600 Rthlr. bei der Brandkasse versichert ist. Von dieser Summe die Zinsen zu 4 pCt. der obigen Summe hinzugerechnet, giebt 2874 Rthlr. 63 Gr., zu welcher letzteren Summe denn die Auscheidung der Bau nebst Zubehör und einschließliche der zugelegten Moorfläche mit dem darauf erbauten Köterhause von Großherzoglicher Staatsregierung beantragt worden ist.

Bei dieser Colmarbau findet sich das eigenthümliche Verhältniß, daß auf dem dazu gehörigen Moor Dorf gegraben wird, und daß demnächst der auf den Untergrund niedergeworfene Abbunk umgeschossen und dieses abgegrabene Moor in Kleiland verwandelt und dadurch bedeutend ertragsfähiger gemacht werden kann.

Im Verlauf der letzten 20 Jahre sind etwa 25 Stück N. M. Kleiland auf diese Weise gewonnen worden.

Das abgegrabene Moor, welches gegenwärtig noch vorhanden ist, und welches, einiges mit mehr, anderes mit weniger Mühe, noch zu Kleiland umgeschossen werden kann, ist groß etwa 74 Stück N. M. Davon sind etwa 55 Stück cultivirtes Ackermoorland und 19 Stück liegen roh und bisher ungenutzt.

Das Hochmoor (Anschuß), welches bei der Stelle noch vorhanden ist, und welches sich zum Torfstich nicht mehr eignen soll, indessen zu Rockenland soll eingerichtet werden können, ist groß etwa 33 Stück N. M.

Die Größe des hinzugelegten, hinter Neustadt belegenen Moorplatzens beträgt etwa 53 Stück N. M.

Dem Ausschusse scheint es nun billig, daß dem ermittelten Durchschnittsertrage folgende Summen hinzugehen:

a. Wegen der in den letzten 20 Jahren gewonnenen 25 Stück Kleiland, wenn man rechnet, daß diese 25 Stück vordem Rockenland waren mit einem jährlichen Ertrage von etwa 5 Rthlr. 18 Gr. per Stück, jetzt aber als Kleiland durchschnittlich etwa 12 Rthlr. 36 Gr. Ertrag jährlich liefern, und wenn man erwägt, daß von diesen jetzt und auf die Dauer vorhandenen 25 Stück Kleiland nur die Hälfte in der aufgestellten Berechnung gut gethan ist, mithin die andere Hälfte noch in Ansatz kommen muß, also für $12\frac{1}{2}$ Stück à 6 Rthlr. 18 Gr. die Summe von 78 Rthlr. 9 Gr.

b. Wegen der in den letzten 20 Jahren muthmaßlich cultivirten wenigstens 25 Stück Moorland, welche etwa 6 Rthlr. 18 Gr. per Stück bringen, hinsichtlich deren wie ad a., da nur die Hälfte gut gekommen ist, für die andere Hälfte hinzugehen wird die Summe von 78 Rthlr. 9 Gr.

c. Wegen der in Zukunft unzugehörenden 71 Stück die Summe von 463 Rthlr. 4 Gr., und zwar aus folgender Rechnung:

Die 55 Stück Ackermoorland mögen jährlich bringen (ge-



man läßt es sich nicht sagen, da dieses Moorland immer mit Kleiland in einer Pacht ist): per Stück 6 Rthlr. 18 Gr. Nachdem sie umgeschossen sind, werden sie bringen durchschnittlich per Stück 12 Rthlr. 36 Gr. jährlich. Rechnet man die Kosten der Umschießung durchschnittlich auf 40 Rthlr. per Stück, und deren Zinsen zu 4 pCt., also 1 Rthlr. 43 Gr., von dem bezeichneten Mehrertrage ab, so findet man, daß jedes Stück nach der Umschießung um 7 Rthlr. 47 Gr. jährlich ertragsfähiger ist, als gegenwärtig. Für diese zu ermöglichende größere Ertragsfähigkeit der fraglichen 55 Stück wären demnach zu rechnen 255 Rthlr. 65 Gr.

Die roh liegenden 19 Stück liefern gegenwärtig keinen Ertrag. Nach geschehener Umschießung werden sie bringen, bei Abzug der Zinsen der Umschießungskosten, jährlich per Stück 10 Rthlr. 65 Gr., macht die Summe von 207 Rthlr. 11 Gr.

d. Was die 33 Stücke Anschußmoor anlangt, welches zu Rockenmoor benutzt werden kann, so dürfte sich nach Abzug der Bearbeitungskosten ein Ertrag von jährlich $2\frac{1}{2}$ Rthlr. per Stück erzielen lassen. Es würden alsdann hinzugehen 82 Rthlr. 36 Gr.

Auf diese unter a. b. c. und d. genannten Summen, im Betrage von 701 Rthlr. 58 Gr., würden indessen, in Berücksichtigung, daß diese in Aussicht stehenden Mehrerträge erst nach Verlauf einiger Jahre, etwa nach Verlauf von 6 Jahren, sich vollständig würden erzielen lassen, im Ganzen etwa 87 Rthlr. abzuziehen sein.

Der hinter Neustadt belegene erst vor einigen Jahren der Bau hinzugelegte Plack mit dem darauf stehenden Köterhause dürfte zweckmäßig wieder von der Bau zu nehmen, und als Staatsgut zu reserviren sein. Von einem besondern Werthe für die Bau ist er nicht. Es würde alsdann die für das Haus gerechnete Summe (24 Rthlr.) abgehen.

So würde denn für die Colmarbau mit Zubehör, jedoch mit Ausschluß des zuletzt genannten Plackens und Hauses, der Durchschnittsertrag, zu welchem dieselbe auszuscheiden wäre, sich auf 3465 Rthlr. 49 Gr. berechnen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, welchen er sich als Antrag No. 27. im Hauptberichte vorbehalten hat:

„daß die Colmarbau im Kirchspiel Strückhausen, jedoch mit Ausschluß des neuhinzugelegten, hinter Neustadt belegenen Plackens, nebst dem darauf erbauten Köterhause, zur Summe von 3465 Rthlr. 49 Gr. ausgetauscht werden möge.“

Klävemann. Lindemann. Lüben. Lücken. Luerßen.

Hinsichtlich der in dem Antrage enthaltenen Summe

muß ich mir indessen die Bemerkung erlauben, daß sie das Resultat einer von mir allein angestellten Berechnung ist, und daß Keins der übrigen Mitglieder des Ausschusses durch eigene Nachrechnung bis jetzt von der Richtigkeit dieser Berechnung sich hat überzeugen können. Es würde also über die Summe hier nur vorbehältlich etwaigen Irrthums in der Berechnung abzustimmen sein. Was die Positionen betrifft, auf Grund welcher die Berechnung angestellt worden ist, und welche sämmtlich in dem Ihnen so eben vorgetragenen Berichte angegeben sind, so versteht sich, daß über diese der Ausschuß sich verständigt hat, dieselben also feststehen. Ich glaube nun nicht, daß in der Berechnung ein Fehler sich vorfinden werde, und dürfte, nach Annahme des Antrags, jedenfalls die im Antrage enthaltene Summe als beschlossen angenommen werden können, wenn nicht vom Ausschusse, bei Gelegenheit seiner demnächstigen weiteren Berichterstattung eine andere Summe in Vorschlag gebracht werden würde. Dies wird nämlich natürlich geschehen, wenn bei der Revision der Berechnung im Ausschusse ein anderes Resultat gefunden werden sollte, als jetzt hier im Antrage angegeben steht.

Präsident: Es hat sich Niemand darüber zum Worte gemeldet und kann ich demnach den Antrag zur Abstimmung bringen.

Er geht dahin:

„daß die Colmarbau im Kirchspiel Strückhausen, jedoch mit Ausschluß des neuhinzugelegten, hinter Neustadt belegenen Plackens, nebst dem darauf erbauten Köterhause, zur Summe von 3465 Rthlr. 49 Gr. ausgetauscht werden möge.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Was nun die Tagesordnung für morgen betrifft, so würden wir, sofern, wie ich eben höre, der weitere Bericht über das Budget heut noch vertheilt werden kann, zunächst mit diesem Berichte, der meines Erachtens der dringendste ist, fortfahren. Der 2. Gegenstand der Tagesordnung würde das Ablösungsgesetz sein. Den 3. Gegenstand würde der Bericht über die Abänderungen zum Rekrutirungsgesetze bilden. Dann würde auch der Bericht des Ausschusses, der heut vertheilt worden ist, betreffend die Prüfung der an die Staatsdiener in Beziehung auf ihr politisches Verhalten erlassenen Rescripte auf die Tagesordnung kommen.

Demnach Morgen 10 Uhr Sitzung.

Die Tagesordnung die eben verkündete.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: $\frac{3}{4}$ 12 Uhr.)

